

Von Vollstreckung einer bey dem  
Kayserlichen und Reichs-Rammer-  
Gerichte ergangenen Urtheil.

---

§. 1.

**A**uf Absterben des Freyherrn Adolph von E. welcher eine letzte Willensordnung errichtet, und darinnen den Johann Henrich, Freyherrn von E. zu E. zu seinem Erben benennt, ist zwischen denen Freyherren von E. sodann dem eingezogenen Erben wegen des Testaments, und dessen Gültigkeit ein Rechtsstreit entstanden, welcher am 3ten Febr. 1727. von dem Schöpfenstuhle zu Aachen daz hin entschieden worden, daß nach Anlaß hiesiger Stadt-Statuti, und wohlgebrachter Gewohnheit das in actis bestrittene, dahier in der Stadt Aachen unterm 13ten Dec. 1722. aufgerichtete Testament weyland Adolph Freyherrn von E. als viel desselben in hiesiger Stadt und Bottmäßigkeit gelegene ohnbedeutliche und Erbgüter anlanget, für ohnkraftig zu erklären, folglich sothane Erbgüter ad causam intestati hinzuverweisen, so viel aber die Mobilar-Verlassenschaft betrifft, Gemeldetes Testament für gültig zu halten, und dero wegen sothane Mobilar-Verlassenschaft dem Hæra-

baredi scripto Johann Henrich Freyherrn von  
L. zu zuerkennen, und zu verabsolgen seye.

## §. 2.

Von dieser Urtheil haben flagende Freyherren von E. zu dem Kayserlichen und Reichs-Tammergerichte provociret, und das Cammergericht am 17ten Febr. 1730. geurtheilet, daß durch den Schöpfenstuhl zu Aachen wohl gesprochen, übel davon appelliret, derowegen solche Urtheil zu confirmiren und zu bestätigen, und solchemnach Appellantischen Einwänden ohngehindert, weyland Adolphs von E. ganze Mobilar, Verlassenschaft dem Appellanten respective aus dem gerichtlichen Verwahrsam zu verabsolgen, oder in so weit die Appellantnen deren sich angemasset, von denenselben, mittels richtigen Inventarii oder eydlicher Specification, mit allen davon erhobenen Reuzungen, nebst den zu solcher Erbschaft gehörigen Briefschaften an Appellaten heraus zu geben, und zu erstatten. Dann so viel die in Acten angeführte Schenkung anbelanget, solche wegen der darinn übertragenen Güter, Renthen, Gefälle. und Gerechtigkeiten zu M. und T. für ohnkräftig, null und nichtig zu erklären, und Appellat nur besagte Güter, Recht. und Gerechtigkeiten, nebst dem, was er davon erhoben, an die Appellantnen ebenfalls abzutreten, und zu erstatten, wegen der übrigen in solcher Schenkung begriffenen Güter und Stücke aber rechtlicher Gebühr

zu verweisen schuldig seye, daß diejenigen Gerichte, vor welchen derer selben Erbung und Enterbung geschehen zu seyn vorgeben wird, zu solchem actu nach dortiger Landesgewohnheit competent, auch welche Richter oder Schöpfen insonderheit dabey gewesen, wie auch, daß derer Raumung würklich geschehen, und Appellat in derer Genuss und Erhebung Jahr und Tage nach der Schenkung ohnvertuft gestanden habe.

## S. 3.

Als hierauf die Appellantent das remedium restitutionis in integrum ergrieten; so ist unterm 9ten Febr. 1733. Lt. Weylach; so ist der Restitution in integrum halber aus bestreit verwoesnen, oder doch sonst ohnerheblichen Ursachen vorbrachtes Suchen abgeschlagen, sondern demselben glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 17ten Febr. 1730. bey dem Kaiserlichen Cammergericht eröffneten Urtheil durch an Appellantent, vermittels eydlicher Specification, welche zu solchem Ende innerhalb Monats Frist hieselbst gerichtlich zu produciren ist, zu bewirkende Herausgabung und Erstattung aller von wehland Adolph von L. hinterlassenen, zu Zeit des Absterbens auf denen Häusern L. und L. vorhanden gewesenen Früchten, Viehe, Geld, und übrigen Effecten, auch davon erhobenen Nutzungen, nebst den zu der Mobiliar-Erbshaft gehörigen Briefschaften gehorsamlich gelebet seyn, Zeit dreyer

dreyer Monaten pro termino & prorogatione  
von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang,  
wo er deme also nicht nachkommen wird,  
dass es alsdann bey der in bezagter Urtheil des  
nen Executorialien angehangten Poen endlich  
bleiben, auch auf Gegentheils Anrufen, der  
würklichen Execution halber, ferner ergehen  
solle, was Recht ist. Dann ist allem weis-  
tern Vorbringen nach zu Recht erkennt, das weyo-  
land Adolphs von L. in actis vorbrachtes Tes-  
tament, so viel die Immobiliar Erbschaft auch  
in acquisitis betrifft, für ohngültig zu erklären,  
und diese ad statum intestati zu verweisen,  
auch Appellat zu condemniren seye, dassjenige,  
was er davon besitzet, dermalen, jedoch ans-  
noch mit Aussetzung der geschenkten Güter,  
denen Erben ab intestato mit den davon ers-  
hobenen Nutzungen abzutreten.

## §. 4.

Solchemnach wurde von dem Appellaten  
ebenfalls die Restitution nachgesucht, immi-  
tels aber am 17ten Julii 1755. allem fernern  
an- und Vorbringen nach zu Recht erkennt,  
dass die wegen der Pfachtgüter zu M. und F.  
nachgesuchte Restitution abzuschlagen, und es  
dieserthalb bey der den 17ten Febr. 1730. pu-  
blicirten Urtheil zu belassen, wie dann imglei-  
chen auch, dass die Schenkung des Pfachts-  
guts zu P. als null zu erklären, und Appellat  
selbstiges ebenfalls samt allen daraus erhobenen  
Nutzungen, und darzu, wie auch zu jetzt be-  
nanno

nannten zweyen Gütern gehörigen Documenten an die in lite noch besangenen Appellaten abzutreten, zu ersezzen, und zu extradiren, auch das deserirte Jurament: keine sonstine Stipalgüter besagende Documenta in Händen zu haben, zu prästiren schuldig, und darzu zu condemniren und verdammen seye.

§. 5.

Da nun in Gefolg der ergangenen Urtheil am 5ten Decembr. 1755. das mandatum de exequendo sine clausula auf hiesigen Hof Rath erkennet wurde; so zeigte der Appellatorenkreyherr von T. bey dem Kayserlichen Reichs-Cammergerichte sowohl, als auch hier an, wasmassen der verlebte Adolph, Kreyherr von T. unterm 18ten Merz 1716. aus der Erbrenthe zu T. jährlich fünfzig Malter Roggen, Vermög der Anlage sub N. 1. sodam Aug. weis der Anlage sub N. 3. die Länderey zu M. mit Last und Ohnlast, fort allen Ans und Zugehörigkeiten, sodann den Waiken, Roggen, und Haber, Renthen Churmuden, Hünern, und Pfennungsgeldern für 9100. Rattascons im Jahre 1695. anerkauft hätte. Dazweme also der Erblasser über diese, als erworbene Güter, nach Vorschrift hiesiger Landes-Appellatens Batter zum Erben würcklich eingesetzt und benennet hätte; so möchten in Abschung dieser Güter die ergangenen Urtheile nicht vollzogen, sondern mit der Vollstreckung einsweilig eingehalten werden.

§. 6.

## §. 6.

Inzwischen aber wollte sothane Vorstellung bey dem Cammergerichte nicht versangen, sondern ergienge daselbst am 24<sup>sten</sup> Octob. 1757. folgende Urtheil: Laßt man es, aufzüglichen Einwendens ohngehindert, bey der dem Hof-Rath zu Düsseldorf demandirten Execution, sowohl wegen Einsetzung in die drey adjudicirten Güter und reditus, als Ersetzung der genossenen Früchten und Utilitäten, auch Extradicition derer Documenten lediglich bewenden. Doch bleibt Appellato, wann er die angebliche acquisition des Adolphs von T., oder daß etwas de adjudicatis pro noviter acquisitionis zu halten, nach vollbrachter Execution besser beschleinigen kan, solches bey diesem Kayserlichen Cammergericht vorzubringen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

## §. 7.

Dahero der Appellat endlich dahier vorgestellt, daß gleichwie das Testament des Adolphs Freyherrn von T. bey dem Kayserlichen und Reichs, Cammergerichte selbsten für gültig, und sein verstorbener Vater, als hares ex aße, oder allgemeiner Erb erklärt worden: gleichwie ferner der Adolph Freyherr von T. über die von ihm anerworbenen Güter, es mögen dieselben be- oder unbeweglich seyn, in Besitz hiesiger Landesrechten zu verordnen, und zu testiren bemächtigt gewesen; also in Ansehung der erworbenen Güter der Volle

Vollstreckung, oder dem Cammeral Mandato um so weniger statt gegeben werden möchte, je gerader widrigenfalls wider die hiesigen Landesrechten, ja die ganze Landesverfassung angegangen würde.

## §. 8.

Da nun die Frage: ob, und in wie weit des Appellatens Vorstellung gegründet, der Vorwurf gegenwärtiger Erkenntnisse ist; so finde ich mich gemüsiget, vorläufig annoch zu untersuchen, ob man solche Untersuchung oder Erörterung dahier anzugehen befugt seye. Einige werden vielleicht für die Reichs Gerichte so viele Ehrfurcht tragen, und vermeiden, daß man dergleichen Sachen von denen Reichs Gerichten nicht einmal denken, und also noch vielweniger die Untersuchung vorzunehmen sich unterfangen dürfe. Denenjenigen hingegen, welche in denen Reichssachen gewandert, und erfahren, ist zur Genüge bekannt, daß die Reichstände in dergleichen Vorfällen sich nicht nur die Untersuchung jedesmal zugeeignet, sondern auch, wenn sie ihre Rechten und Freyheiten von denen Reichs Gerichten gekränket und beinträchtigt seyn wahrgenommen, sich bestens vertheidiget, und bey dem Reichstage ihr Beschwer angetragen haben.

## §. 9.

Also (um ein und anderes Beispiel dahier anzuführen) beschwerte sich im Jahre 1708. der

der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt über  
den Reichs-Hof, Rath, und führte unter an-  
bern an: "Ihre Kaiserliche Majestät in dero  
Wahl Capitulation Fürsten und Stände  
des Reichs bey ihren Rechten und Privilegien  
zu manuteniren versprochen, dabey auch des-  
nen selben, den Verordnungen der höchsten  
Reichs-Gerichte bey ungerechten procedu-  
ren nicht zu pariren, selbsten eingeräumet,  
und daher vielmehr erlaubt seyn wird, bey  
deroselben und dem Reich, sich in Fällen,  
da dero Reichs-Hof, Rath alle vorgeschrie-  
bene Ordnungen außer Augen setzt, und  
sine debita causæ cognitione, ohne welche  
keine Sentenz bestehen kan, versähret, zu  
beflaggen, bevorab, als nunmehr hierbey ein  
neues allgemeines gravamen Imperii dar-  
aus entstehet, daß die Churfürsten und Stän-  
de des Reichs, in denen bey mehrbesagten  
höchsten Reichs-Gerichten vorgehenden  
Contraventions-Fällen, mit zukommender  
Erfenntniß und Einsehen, samt dem dahin  
nehmenden Recurs in Zweifel gezogen wers-  
den will, welcher doch, wie in allen Reichs-  
fällen in specie auch in Justizsachen, wo zu-  
malen eine Violation der Reichssakzungen,  
und der Stände habender Privilegien, mit  
ihm ein Interesse publicum mit eingetroffen,  
je und allezeit in Reichskündigiger Observanz  
gewesen."

ELECTA Jur. publ. Tom. I. p. 76.

Also wurde auf Beschwerfahrung des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel im Jahre 1705 von dem gesamten Reihe ein Gutachten dahin abgestattet, daß, in Erwägung, daß diese Sache aus angeführten Motivis ad Consilium Imperiale Aulicum, als judicem superiorem neglecto judice intermedio, vel Curia feudali noch zur Zeit nicht gehörig, Ihre Kaiserliche Majestät solche Verfügung treffen möchten, daß die Stände in ihrem Juste primarum instantiarum nicht verkürzet, mithin diese Fürstlich-Hessen-Cassellische Lehnssache vor dessen ordentliches Mann, und Lehengericht, als seine erste Instanz verwiesen werden.

FABRI Staats-Canzley Tom. X. p. 242.

## §. 11.

Also führte endlich im Jahre 1727 der Königlich-Dänische, als Hollstein-Glückstädtische Gesandte wider das Kaiserliche Reichs-Cammergericht wegen nicht attendirter Hollsteinischen Landes-Privilegien großes Beschwer, und beschloß seine Schrift mit folgenden Worten: „Also sezen Thro König, liche Majestät, mein allergnädigster König, und Herr, zu meinen Hoch- und Belgehrtesten Herren das veste Zutrauen, es werden dieselbe durch ein an allerhöchst-Thro Kaysserliche Majestät schleunig zu erstattendes Reichs-

Reichs-Gutachten die ex parte Cameræ sub  
22 Octbr. 1725 ausgesprochene Definitiv-  
und respective contumacial-Urtheil um so  
mehr vor null und nichtig erklären, als in  
denen der Hollsteinischen Landgerichtsord-  
nung bengedruckten kaysерlichen Privilegiis  
heilsamlich versehen: daß alles dasjenige,  
was sothanes Privilegiis zu wider gehandelt,  
gerichtet und geurtheilet werden möchte, als  
an sich kraftlos zu Recht nichtig und uns-  
tauglich geachtet werden, auch der Gegen-  
parthey denen Ihrigen und ihrem Gute ganz  
keinen Schaden, Mangel noch Abgang je-  
mahlen bringen, sondern vielmehr die Landes-  
herrschaft sich bei solchen Privilegiien zu  
handhaben, und ihre Urtheile zu gebühren  
oder Execution bringen zu lassen, freye Hände  
zu haben, und behalten solle.

REICHS-GUTACHTA Tom. II, p. 713.

§. 12.

Den jetzt angerührten Beyspielen, Maass-  
regeln und Reichsgewohnheit juzfolge soll ich  
nun auch die Erörterung der von dem Appel-  
laturen dahier aufgeworfenen Frage freymüthig  
angehen, und des Endes vor allem anregen,  
welcher gestalt die bey dem Cammergerichte am  
25 Febr. 1733 eröffnete Urtheil, falls selbige  
von den von dem Adolph Freyherrn von T. er-  
vorbenen, und in hiesigen Landen gelegenen  
Gütern verstanden, oder darauf ausgedehnet  
werden solle, alsdann um so nüchterner und

Kraftloser wäre; je bekannter es ist, daß die hiesigen Landesrechten über die von dem Testierer selbst erworbenen und errungenen Güter, es mögen dieselben demnach ohn' oder beweglich seyn, zu verordnen und zu testieren erlauben, mithin auch das Cammergericht bey der Beurtheilung und Erkenntnisse dieselben vor Augen haben, und sich denen gemäß be tragen, nicht aber dawider angehen und handeln müssen; zumalen nicht nur in denen Reichsgesetzen, sonderheitlich der Cammerge richtsordnung.

Part. I. Tit. 13. §. 1.  
sodann dem jüngern Visitations-Abschiede  
vom Jahre 1713. §. 15.

ausdrücklich versehen, sondern auch sogar in  
der von Cammerrichter und Beysizern aus  
zuschwörenden Eydes-Formul buchstabil ents  
halten, daß sie nach redlichen, ehrbaren und  
ländischen Ordnungen, Statuten und Ge  
wohnheiten der Fürstenthumen, Herrschaften und  
und Gericht, die vor sich bracht werden, dem  
Hohen und Niedern nach bester Verständniß  
gleich richten, und keine Sach, sich dagegen  
sollen bewegen lassen.

Ord. Cam. Part. I. Tit. 57.

§. 13.

Dessgleichen kan meinem wenigsten Datums  
halten nach weder bestritten noch bezweifelt  
werden, daß der von dem Appellaten wegen

der angegebenen Erwerbung beygebrachte Be-  
weis sehr anscheinlich, ja hinreichend seye.  
Ein Betref der aus der Erbrente zu T. aner-  
kaufsten jährlichen fünfzig Malder Roggen hat  
der Appellat eine Quittung beygeleget, krafft  
welcher der verlebte Geheimrath N. den ver-  
einbarten Kaufpfennig von 2250 Rthlr. von  
dem Freyherrn von T. ihme baar erlegt, und  
bezahlt zu seyn beschreinet, und wovon der  
hier vernommene Hof-Cammerrath M.,  
sodann Secretarius B., und Cansleyverwand-  
ter R. bey ihren dem gnädigsten Landesherrn  
geleisteten Endes, Pflichten bezeuget, daß ih-  
res Dafürhaltens die vorgezeigte Quittung  
vom 18ten Merz 1716 die wahre und eigene  
Hand des abgelebten Geheimrathen N., auch  
von selbigem durchaus ge- und unterschrieben  
seye. Wegen der Güter zu M. hingegen ist  
von dem Appellaten nicht nur ein von dem Ge-  
richtsschreiber zu Coslar beurkundetes Eben-  
bild des von dem Freyherrn von N. als Ver-  
käufer, sodann dem Adolph Freyherrn von  
T. als Ankäufern, und von dreyen Zeugen  
unterschriebenen Kaufbriefes vom letzten May  
1695, sondern noch anbey ein gerichtliches  
Urkund beygebracht worden, daß nemlich vor-  
erwähntes Ebenbild des Kaufbriefes bey dem  
Gericht und Dingstuhle Coslar am 22ten Ju-  
ni 1695 übergeben, von damaligem Schult-  
zeissen und zweyen Schöpfen aufgezeichnet,  
mithin in das alte Erbungsbuch des Gerichts  
eingeschrieben seye. Mithin legt sich das dem

Appellaten zugefügte Beschwer um so heller und offener zu Tage; als durch die am 24ten Octobr. 1757 bey dem Cammergerichte eröffnete Urtheil die Beweisthümer verworfen, und der Appellat nicht nur zum bessern Beweise, sondern auch gar ad separatum ist verwiesen worden.

§. 14.

Immittels aber ist sothanes Beschwer, wie gegründet es auch an sich selbst, und wie handgreiflicher es einem jeglichen vorkommen müsste, ein solches nicht, dessen man sich dahier anzunehmen möge, und welches (wie der berühmte

MOSER de Recursu Cap. V. §. 16. schreibt) mehreren Ständen des Reichs in so ferne gemein ist, daß, obgleich dermaßen nur eine einige Parthie darunter leidet, demnach entweder bereits andere Reichsstände auch in solchen Streitigkeiten bey diesem oder dem andern Reichsgerichte versangen seynd, oder doch leichtlich darein gerathen könnten, und in beiden Fällen offenbarlich, oder doch wahrscheinlich besorgen müßten, es würde auf gleiche Weise gegen ihnen verfahren werden, da sie doch dafür halten, daß entweder dergleichen Verfahren, oder doch der Spruch unrichtigmäßig, und denen Grundgesetzen des deutschen Reichs zuwider seye.

§. 15.

Vor der Urtheil vom 9ten Febr. 1733 war re nemlich noch keine Frage davon, ob der Adolph

Adolph Freyherr von T. die zwey strittigen  
Stücke erworben, und darüber gültig testi-  
ren mögen; sondern da besagter Freyherr nebst  
andern auch die beeden strittigen Stücke des  
Appellaten Vater Zeitlebens geschenket hat-  
te; so wurde über die Gültigkeit der Schen-  
kung lediglich gestritten, und nach der Urtheil;  
wie auch erkanntem Mandato de exequendo  
von dem Appellaten allererst eingewendet, daß  
das Testament auf die zwey Güter, um willen  
selbige von dem Testierer erworben worden,  
nach hiesigen Landesrechten nicht könnte aus-  
gedehnet und erstrecket werden. Wann dem-  
nach gleich besagte Urtheil vom 9ten Febr. 1733  
das Testament, so viel die Immobilie-Erb-  
schaft auch in acquisitis betrifft, überhaupt,  
und ohne Unterschied für ohngültig erklärt;  
so mag dieselbe jedoch obigen Umständen nach  
von den in hiesigen Landen gelegenen Gütern  
nicht verstanden, und folglich auch nicht ge-  
sagt werden, daß bey dem Cammergerichte  
den hiesigen Landesrechten zuwider geurtheilet  
seye; zumalen damals von der Gültigkeit des  
Testaments in Betref der in hiesigen Landen  
gelegenen, und von dem Testierer erworbenen  
Güter noch keine Frage ware, auch nachge-  
hends das Cammergericht sich deutlich genug  
gedüssert, und seine Meynung erklärt, da es  
durch die Urtheil vom 24ten Octobr. 1757 den  
Appellaten zum bessern Beweis, und ad sepa-  
ratum verwiesen hat.

S. 16.

Hiebei ist nun zwar nach obangeführten Umständen dem Appellaten zu wehe geschehen, immassen wann der von demselben geführte Beweis für hinlänglich nicht gehalten werden will, alsdann auch kein Beweis auszufinden, welchen man vollbürtig sprechen könne. Indessen aber betrifft dieses den Appellaten allein, und dessen blosses Gerechtsam. Ob der in einer Sache geführte Beweis für hinlänglich zu halten, geht nicht alle, sondern die würklich befangene Sache allein an, und wird ein vollkommener Beweis, als ohnvolkommen verworfen; so ist solches (wie man zu reden pflegt) nicht contra jus in thesi, sondern contra jus in hypothesi. Golle dahe ro das Cammergericht in einer Sache anz erkannte Siegel und Briefe, als eine nicht zureichende Probe verworfen, so könnte man dieses jedoch für ein solches Beschwer nicht ausgeben, welches die Landesrechte umstößet, in die Staatsverfassung seinen Einfluß hat, und daher mehreren Ständen des Reichs gemitteilt ist. Ueberdies da der Appellat die Einrede, daß die strittigen zwey Güter von dem Testierer erworben worden, nicht anfänglich, sondern bey der Vollstreckung allererst vorgeschützt; so kommt es noch anbey darauf an, ob, und in wie weit diese Einrede in executivis anzunehmen, und derselben statt zu geben seye. Dessen Beurtheilung muß man aber dem Cammergerichte lediglich überlassen, und mag

mag sich derselben dahier um so weniger un-  
terziehen, als es dabey abermals ad hypothe-  
sin, oder auf gegenwärtige Sache insbesonde-  
re lediglich ankommt. Woraus dann zur Ge-  
nüge zu entnehmen, daß gleichwie bey dem  
Cammergerichte den hiesigen Landesrechten  
überhaupt, und ins allgemein nicht zu wider-  
gehendelt noch geurtheilet worden; also man  
auch disseits von fernerer und näherer Unter-  
suchung der von dem Appellaten gemachten  
Vorstellungen ablassen, und sich deren gänz-  
lich enthalten müsse.

## §. 17.

Eins scheinet jedoch noch einen grossen An-  
stand und Schwürigkeit zu erregen, daß nem-  
lich in untergebener Sache, dahier, als in der  
behörigen ersten Instanz nie gesprochen, son-  
dern durch jene Berufung, welche von der  
beym Schöpfenstuhle zu Aachen eröffneten Ur-  
thel zur Hand genommen worden, wegen der  
Verknüpfung und des Zusammenhangs die  
ganze Sache zu dem Cammergerichte gezogen,  
und daselbst geschlichtet worden; daß ferner  
die von dem Appellaten bey der Vollstreckung  
vorgeschützte und oben berührte Einrede, falls  
selbie in separato beausfündigt und beur-  
theilet werden solle, einen nagelneuen Proces-  
ausmache, und also hiehin, als zu ordentlis-  
cher erstern Instanz gehöre, mithin das Cam-  
mergericht, um willen selbiges in der Urthel  
vom 24ten Octobr. 1757 dem Appellaten, wann

er die angebliche acquisition des Adolphus von T., oder daß etwas de adjudicatis pro noviter acquisitis zu halten, nach vollbrachter Execution besser bescheinigen könnte, das selbsten vorzubringen vorbehalten, die hiesige erste Instanz wider die kaysertliche Wahlcapitulation, und alle Reichs-Grundgesetze zu verkürzen und abzustricken sich begehen lässe. Da es ist dieser Einwand an sich wohl umstößlich und daher aller Bedacht zu nehmen, daß das hiesige erstere Instanzrecht zu nehmen, daß Rechtsgelahrter anders behaupten wird, dann daß derjenige, welcher die Güter, die er vordrin in Gefolg und Kraft einer beschhebenen Schenkung gefordert, nunmehr aus dem Testamente sich zueignen will, eine ganz neue Klage erwähle, mithin dieselbe auch bey der behördigen und ordentlichen ersten Instanz einzuführen um so mehr gehalten seye; als in Betref gegenwärtiger Sache dahier niemals gesprochen, und also keine Parthen beschweret worden. Ohne hin auf keine hinlängliche Ursache die erstere Instanz vorbey zu gehen, und zu überhüpfen abgiebet, wann allenfalls der ersten Instanzrichter eine Parthen einmal, jedoch in einer andern Sache oder Instanz beschweret hätte. Welchem legitim annoch hinzukommt, daß nach eröffnetem Appellatorio, oder Berufungsinstanz des Oberrichters Gerichtswang und Ersännniß völlig aufhöre, und also derselbe die Untersuchung der abgeänderten, oder vielmehr neu

neu angehobenen Klage mit Uebergehung der ersten Instanz sich anzumassen ohnbefugt und ohnberechtigt seye. Hierdurch mag aber die Vollstreckung wenigstens noch zur Zeit um so weniger hintertrieben und ausgestellt werden, als eines theils der Appellat die Erwerbung derser Güter nicht als eine neue Klage, sondern als eine Schutzrede dahier eingeführet, auch dieselbe vor beschehener Vollstreckung einzuführen nicht berechtigt, mithin man dieserthalb einige Verfügung zu thun ausser Stande ist. An dern theils hat auch das Cammergericht die erste Instanz noch zur Zeit wirklich nicht gekränket, sondern ist nur selbiges zu thun Vorhabens, wann der Appellat nach beschehener Vollstreckung sich daselbst näher melden würde. Dabero man dermalen über das Cammergericht sich in soweit noch nicht beschweren, noch die aufgetragene Vollstreckung zu verrichten verweilen kan, zumalen andere und bequemere Mittel das hiesige Gerechtsam zu vertheidigen annoch übrig, und also wegen abgehenden Besuanisses dem Cammergerichte, als dem ordentlichen Oberrichter in Vollziehung der Urtheil zu gehorchen ist.

S. 18.

Wannenhero in Gefolg der Cammeralsurtheil und ergangener Mandatorum der Appellat zu Aufführung und Vergütung der bey dem Kaiserlichen und Reichs Cammergerichte überbebenen und als liquid angenommenen Rech-

nunz

nungen, wie nichtweniger zu Herausgebung und endlicher Manifestirung sämtlicher die drey zuerkannten Güter betreffenden Briefschaften, sub poena realis executionis, & repressive immisionis in alle dessen übrigen Güter des gethanen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert zwar anzutweisen, dabey aber auch demselben, als einem hiesigen Unterthanen zu gleich, und unter hundert Goldgulden Strafe aufzugeben wäre, daß, falls er die angebliche Acquisition des Adolphs Freyherrn von E. in separato zu erweisen, und zu beausständigen gesinnet, er die desfallsige fernere Klage nicht bey dem Kaiserlichen und Reichs' Cammergericht, sondern bey hiesigem Hofrathen, als beider behörigten und ordentlichen ersten Instanz einführen solle.

## XII.

Von Erfkennung der Restitution,  
oder Erstellung in den vorigen  
Stand.

S. I.

**A**ls auf Absterben des Pfarrherrn Joseph W. das Stift zu S. der von beiden Canonicis L. und G. eingelegten Protestantion ohn-